

Schulden und Corona: Aktuelle Gesetzesänderungen und Fristen

Stand: 6.4.2020

Der Nationalrat hat einige Maßnahmen beschlossen, die Menschen in finanzieller Notlage in der Corona-Krise helfen. Zudem gibt es Gespräche und Zusagen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen (Energie, Telekom), die Erleichterungen bringen. Die gesetzlichen Bestimmungen treten mit 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Keine Abschaltungen von Strom, Gas und Wärme

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise (z.B. verringertes Einkommen) wird es bis 1.5.2020 zu keinen Strom- und Gasabschaltungen kommen. Auch Wärmelieferungen bleiben aufrecht. Zahlen Sie, wenn möglich, die laufenden Kosten aber unbedingt weiter. Zahlungsrückstände werden nicht erlassen!

Keine Telefon- und Internetabschaltungen

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise soll es zu keinen Abschaltungen von Telefon und Internet kommen (diese Vereinbarung ist noch in Verhandlung zwischen Ministerium und Telekom-Branche).

Stundung von Krediten für drei Monate

Werden wegen Corona-bedingten Einkommensausfällen Kreditraten, die im April, Mai und Juni 2020 fällig werden, nicht bezahlt, gelten diese als gestundet. Damit tritt kein Verzug ein und es dürfen auch keine Verzugszinsen berechnet werden. Eine Kündigung des Vertrages wegen dieser Rückstände ist unzulässig. Die Fälligkeit der Zahlungen wird jeweils um drei Monate verschoben, der Kreditvertrag verlängert sich also um drei Monate (sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wird). Die Regelung gilt für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden.

Beschränkung von Verzugszinsen und Inkassokosten

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise müssen von 1.4. bis 30.6. keine Betriebskosten (z.B. Inkasso) gezahlt werden. Zudem dürfen höchstens die gesetzlichen Zinsen von vier Prozent berechnet werden, auch wenn höhere Zinsen vereinbart sind.

Mietwohnung: Keine Kündigungen und Delogierungen

Mietverträge dürfen wegen eines Mietrückstandes aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 nicht gekündigt werden, wenn Corona-bedingt die Zahlung nicht erfolgen konnte (gilt bis 30.6.2022). Diese fälligen Mieten

dürfen bis Jahresende auch nicht gerichtlich eingefordert werden. Eine Räumungsexekution (Delogierung aus der Wohnung) ist auf Antrag für die Dauer der Corona-Maßnahmen aufzuschieben (außer dies würde zu schwerwiegenden Nachteilen für den Vermieter führen).

Rechte im Homeoffice

Die Unfallversicherung gilt rückwirkend mit März auch für Unfälle im Homeoffice. Das Pendlerpauschale kann weiterbezogen werden, auch wenn derzeit keine/kaum Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnort stattfinden.

Fristen und Verhandlungen bei Gericht

Derzeit finden nur unbedingt notwendige Verhandlungen (z.B. Gewaltschutz oder Kinderrecht) bei Gericht statt. Verhandlungen in Konkursverfahren sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Die durch das 1. Covid-19-Gesetz ausgesetzten Fristen begannen mit 5.4.2020 neu zu laufen (festgelegt durch das 4. Covid-19-Gesetz). Die Pflicht, ab Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit binnen 60 Tagen einen Insolvenzantrag zu stellen, wurde auf 120 Tage verlängert.

Zahlungsplan: Stundung der Raten

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise können die im Zahlungsplan (Insolvenzverfahren) vereinbarten Raten um bis zu neun Monate gestundet werden. Der Antrag ist bei Gericht einzubringen. Die Stundung ist auch gegen den Willen der Gläubiger möglich, sofern dies nicht zu schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen für den betreffenden Gläubiger führt.

Erreichbarkeit der Schuldenberatungen

Aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf weiteres keine persönlichen Beratungen statt. Die Beratungsstellen sind jedoch bemüht, für die KlientInnen per Telefon und E-Mail erreichbar zu sein. Alle aktuellen Informationen zur Erreichbarkeit sowie alle Kontakte finden Sie auf www.schuldenberatung.at